



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2016-08-16

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6213/2016**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	05.09.2016
Finanzausschuss	12.09.2016
Hauptausschuss	13.09.2016

---

**Titel:**

**Veräußerung eines Löschfahrzeugs an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

**Beschluss:**

Der Veräußerung des Feuerwehrfahrzeugs Löschfahrzeug LF-16 TS an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Preis von 1,00 € wird zugestimmt.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja/]**

Gesamt

Siehe Erläuterung

**Produktkonto**  
12600.453100

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiter

---

## Erläuterung/Begründung:

Im April 2016 übergab die Feuerwehr der Stadt Luckenwalde der Feuerwehr Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Ortswehr Märtensmühle das Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (BUND), Erstzulassung 1996, Kilometerstand 7307 km, zum Preis von 1,00 € (Buchwert). Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat darauf aufmerksam gemacht, dass das getätigte Rechtsgeschäft der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf. Der am freien Markt erzielbare Preis für das Fahrzeug dürfte aufgrund der geringen Laufleistung und des guten Zustandes erheblich höher liegen. Auf ein entsprechendes Verkehrswertgutachten wurde im Hinblick auf die Kosten verzichtet.

Gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sollen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Die Veräußerung unterhalb des vollen Wertes ist dann gerechtfertigt, wenn der Vermögensgegenstand entbehrlich ist und für die Veräußerung unter dem vollen Wert ein wichtiger Grund besteht.

Die Entbehrlichkeit ist gegeben, da das Fahrzeug zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr der Stadt Luckenwalde nicht mehr benötigt wird, wohl aber im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und damit letztlich im Rahmen der überörtlichen Einsätze innerhalb der örtlichen Zuständigkeit beider Feuerwehren. So ist sichergestellt, dass das Eigentum an dem Fahrzeug an der Aufgabenerfüllung gekoppelt bleibt. Damit besteht für die Stadt ein besonderes öffentliches Interesse gerade daran, das Fahrzeug nicht auf dem freien Markt zu verkaufen, sondern an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu übergeben. Mit der Übergabe wird damit gleichzeitig eine eigene Aufgabe, die Zusammenarbeit mit Nuthe-Urstromtal, erfüllt.

Die Feuerwehr Luckenwalde ist als Stützpunktfeuerwehr anerkannt, der andere örtliche taktische Feuerwehreinheiten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Erreichung der benötigten Funktionen und zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zugeordnet werden.

Zur praktischen Umsetzung dieser Konzeption gibt es bereits eine jahrelange Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Ein wichtiger Bestandteil ist u.a. das fahrzeugtechnische Konzept.

Die Stadt Luckenwalde erhielt im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie für Stützpunktfeuerwehren die Förderung des neuen TLF 4000 in Höhe von 50%. Die Abgabe des alten Löschgruppenfahrzeuges ist fester Bestandteil der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Es dient der Sicherstellung der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Stadt Luckenwalde das abgegebene Fahrzeug kostenlos vom Bund als Katastrophenschutzfahrzeug übergeben wurde. Der Buchwert betrug zum Zeitpunkt der Übergabe 1,00 €. Für die Stadt Luckenwalde war das Fahrzeug damit abgeschrieben.

Die Entbehrlichkeit zeigt sich auch darin, dass die für die Einsatzfähigkeit erforderlichen Umrüstungsarbeiten durch die Stadt für dieses Fahrzeug nicht erfolgt sind. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat zwischenzeitlich in den Einbau des gesetzlich geforderten Digitalfunks 4.300,00 € und für sonstige Umbauten weitere 6.650,00 € investiert.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Entscheidung über die Veräußerung des Löschgruppenfahrzeugs ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde, wonach der Hauptausschuss bei Geschäften über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 30.000,00 € entscheidet, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Wert des Löschgruppenfahrzeugs liegt weit unter dieser Wertgrenze. Dies ergibt ein Blick auf die Ergebnisse der Auktionen des

Zolls zu Löschgruppenfahrzeugen, wonach dort Erlöse von 2.600,00 bis 12.800,00 € erzielt wurden. Wobei jedoch zu beachten ist, dass Aufbau und Beladung der Fahrzeuge, Alter etc. stark variieren und damit eine unmittelbare Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Einer Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 79 Absatz 3 BbgKVerf bedarf es im Hinblick auf § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (Genehmigungsfreistellungsverordnung - GenehmFV) nicht, da an eine Gemeinde verkauft wurde.

